



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### II. Nachtrag

vom 16.12.2025 zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016.

#### § 1

Die Präambel enthält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalhaushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Satzung über die die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Gemeinde Lindlar beschlossen:

#### § 2

§ 4 Abs. 6 enthält folgende Neufassung:

Jede Bewohnerpartei erhält beim Einzug Wohnungsschlüssel und ggf. auch Haustürschlüssel. Jeder Schlüsselverlust ist umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden. Diese behält sich vor, eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € festzusetzen.

#### § 3

§ 6 Abs. 1 und 3 enthalten folgende Neufassung:

- (1) Die zugewiesenen Unterkünfte und Wohnungen sind von den eingewiesenen Personen selbst zu nutzen. Vorhersehbare Abwesenheit ist der Gemeinde Lindlar mitzuteilen. Bei untergebrachten Personen nach § 1 Abs. (1) für eine Abwesenheit von mehr als 1 Woche, bei untergebrachten Personen nach § 1 Abs. (2) gilt dies für eine Abwesenheit von mehr als 2 Tagen.
- (3) Die Besuchszeit in den Einrichtungen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Besucher der Einrichtungen haben die Einrichtung spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Übernachtungen von Besuchern in den Einrichtungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Lindlar gestattet.

#### **§ 4**

§ 8 Abs. 2 und 5 enthalten folgende Neufassung:

(2) Es besteht kein Anspruch auf das Aufstellen von Satellitenempfangsanlagen. Soll eine Satellitenschüssel aufgestellt werden, ist hierfür vorher eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeinde Lindlar einzuholen.

(5) Aufgetretene Schäden am Wohnraum oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden.

#### **§ 5**

§ 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(4) Sperrmüll und Sondermüll sind der Gemeinde Lindlar zur Entsorgung zu melden. Keinesfalls darf Sperrmüll und Sondermüll irgendwo nach Gutdünken im Gelände oder in Gemeinschaftsräumen abgestellt werden.

(5) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Bewohnern geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6**

§ 11 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Offenes Feuer in den Unterkünften ist verboten. Aufgetretene Schäden an Elektrogeräten und -anlagen sind sofort fachgerecht beheben zu lassen. Defekte Elektrogeräte, die nicht mehr repariert werden können, sind umgehend zu entsorgen.

#### **§ 7**

§ 16 enthält folgende Neufassung:

(1) Die untergebrachten Personen haben die überlassenen Räume, sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume/ Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Beschädigungen an Einrichtungen oder Räumen, die über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehen, sind der Gemeinde Lindlar unverzüglich zu melden und von den Verursachern zu beheben.

(3) Bei Beendigung der Unterbringung sind die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zu übergeben.

#### **§ 8**

§ 17 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

(1) Das Benutzungsverhältnis endet:

a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner,

- b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
- c) durch den Widerruf der Gemeinde Lindlar,
- d) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft oder
- e) durch das Ableben der eingewiesenen Person

## **§ 9**

§ 17 Abs. 3 enthält folgende Neufassung:

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Schlüssel einem für die Einrichtung Beauftragten der Gemeinde Lindlar auszuhändigen. Wurde beim Einzug auch Inventar mit übergeben, so ist dieses beim Auszug vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

## **§ 10**

§ 20 Abs. 2 und 3 enthalten folgende Neufassung:

- (2) Verwaltungszwang kann insbesondere eingesetzt werden zur Durchsetzung:
- a) der Räumungspflicht bei Widerruf der Zuweisung einer Unterkunft
  - b) von Anordnungen zur Gefahrenabwehr, Hygiene oder Sicherheit
  - c) der Einhaltung der in der Hausordnung dieser Satzung festgelegten Pflichten
  - d) der Duldungspflicht im Rahmen von Kontrollen, Instandhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen
- (3) Zur Durchsetzung der in Abs. 2 genannten Maßnahmen kommen insbesondere Zwangsgeld nach § 55 VwVG, die Ersatzvornahme gem. § 57 VwVG und der unmittelbare Zwang entsprechend § 58 VwVG in Betracht.

## **§ 11**

§ 21 enthält folgende Neufassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der folgenden Pflichten nach dieser Satzung zuwiderhandelt:
- a) Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Lindlar
  - b) Verstoß gegen die in der Hausordnung festgelegten Verhaltensregeln
  - c) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Gegenstände in der Unterkunft beschädigt oder zweckwidrig benutzt
  - d) Sicherheitsbestimmungen, insbesondere zu Brandschutz, Hygiene und Verkehrssicherung nicht beachtet
  - e) Ruhezeiten oder sonstige in der Satzung oder Hausordnung festgelegten Nutzungsregelungen missachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 OwiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Lindlar.

## **§ 12**

§ 22 enthält folgende Neufassung:

Der II. Nachtrag der Satzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016, in der Fassung des I. Nachtrags vom 12.12.2018, außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann  
Bürgermeister